

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: Januar 2018

1. Allgemeines

- a) Jedwede Leistungserbringung durch die DASAG GmbH Verfahrenstechnik-Anlagenbau, im weiteren DASAG GmbH, erfolgt ausschließlich unter Geltung der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), soweit nicht schriftlich hiervon abweichende Bedingungen vereinbart werden.
- b) Entgegenstehenden oder von den nachfolgenden AGB abweichenden Bedingungen des Auftraggebers wird widersprochen, es sei denn, diese wurden durch die DASAG GmbH ausdrücklich in Schriftform anerkannt.
- c) Mit der Auftragserteilung gegenüber der DASAG GmbH erkennt der Auftraggeber die Geltung dieser AGB für das zustande gekommene Vertragsverhältnis an. Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch die DASAG GmbH.
- d) Der Geltungsbereich ist auf die Leistungserbringung durch die DASAG GmbH in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Im Falle der Leistungserbringung außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands wird die durch die DASAG GmbH eingeräumte Gewährleistung auf die Lieferung von Ersatzteilen beschränkt; darüber hinausgehende Monteurereisätze werden nach Stundenaufwand mit dem jeweils geltenden Verrechnungssatz berechnet.

2. Angebot und Vertragsschluss

- a) Die von der DASAG GmbH ausgetragenen Angebote sind grundsätzlich frei bleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet werden.
- b) Preisangaben sind Euro-Netto-Preise, sofern nicht etwas anderes vermerkt ist. Sie gelten ab Lager Nordhausen sowie zuzüglich Lieferung, Verpackung und Versicherung.
- c) An die DASAG GmbH erteilte Aufträge werden erst mit ihrer schriftlichen Bestätigung durch die DASAG GmbH, deren Inhalt für das Vertragsverhältnis und den Lieferumfang maßgebend ist, rechtsverbindlich; Nebenabsprachen und mündliche Erklärungen von Angestellten oder Vertretern der DASAG GmbH bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung.
- e) Abbildungen, Aufzeichnungen, Gewichts- und Leistungsangaben in Angeboten und Angebotsunterlagen sind nur dann endgültig und verbindlich, wenn dies ausdrücklich angegeben ist. Anderenfalls bleiben geringfügige Abweichungen vorbehalten.
- f) Die DASAG GmbH bleibt Eigentümer und Urheber von Zeichnungen, Zeichnungen, Organisationsvorschlüssen sowie anderen Ausarbeitungen und Angebotsunterlagen. Diesen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben, wenn eine Auftragserteilung an die DASAG GmbH nicht erfolgt.
- g) Kostenvorschläge für Instandsetzungen und Einbauten sind unverbindlich.

3. Preise

- a) Das vom Auftraggeber zu zahlende Entgelt richtet sich nach dem schriftlichen Angebot oder Vertrag.
- b) Rechnungsstellungen erfolgen mit gesonderter Ausweisung und Berechnung der diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Steuern und Nebenkosten (z.B. Zoll- und Liefergebühren, Verpackung, Versicherung).
- c) An Preisangeboten/-angaben hält sich die DASAG GmbH, soweit nicht etwas anderes vereinbart oder zugesagt wird, 14 Tage gebunden.
- d) Sofern zwischen Auftragserteilung und Auftragsausführung Preiserhöhungen eintreten, die Bestandteil der Kalkulation des Auftrages sind, werden diese an den Auftraggeber weiterberechnet.

4. Lieferung und Versand

- a) Verpackungsmaterial für Lieferungen wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Sämtliche Lieferungen gehen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
- b) Sendungen werden auf Rechnung des Bestellers versichert. Im Schadensfall tritt die DASAG GmbH die Ansprüche aus dieser Versicherung an den Besteller ab, sobald dieser die Versicherungsprämie an die DASAG GmbH vollständig und fristgemäß entrichtet hat.
- c) Wird keine bestimmte Versandart vereinbart, so werden die Produkte auf einem von der DASAG GmbH gewählten Weg verschickt, jedoch ohne Gewähr für sicherste, billigste und schnellste Beförderung.
- d) Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der DASAG GmbH verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen oder die Versendung durch eigenes Personal der DASAG GmbH erfolgt.

5. Leistungszeit, Abnahme

- a) Vereinbarungen zu verbindlichen Leistungs-, Installations-, oder -fristen bedürfen der Schriftform.
- b) Die Einhaltung von Fristen und Lieferterminen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen und Daten, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Die Beweislast hierfür liegt beim Auftraggeber.
- c) Es können Teillieferungen ausgeführt werden.
- d) Für Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der DASAG GmbH die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, technische Defekte, Krankheit, Fehlen von Vormaterialien, Fahrzeugausfall, Unfall, etc., auch wenn sie bei Leistungserbringern/Lieferanten oder deren Unterleistungserbringern/Unterlieferanten eintreten - haftet die DASAG GmbH nicht. Sie berechtigen die DASAG GmbH die Leistungs-/Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- e) Dauert die Verzögerung im Falle von Liefer- und Leistungsverzögerungen nach Ziffer 5d) dieser AGB länger als drei Monate, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird die DASAG GmbH von der Lieferverpflichtung und allen damit zusammenhängenden sonstigen Verpflichtungen frei. Die DASAG GmbH wird den Auftraggeber unverzüglich über den Eintritt solcher Ereignisse unterrichten.
- f) Die Haftung der DASAG GmbH für die Einhaltung von verbindlichen Leistungs- oder -fristen ist, sofern diese im Risikobereich der DASAG GmbH liegt, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- g) Befindet sich die DASAG GmbH mit der zu erbringenden Lieferung/Leistung in allen übrigen Fällen in Verzug, so kann der Auftraggeber erst dann vom Vertrag zurücktreten, wenn eine von ihm gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist.
- h) Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung bzw. aus dem Gesichtspunkt der Verletzung von Nebenpflichten sowie die Geltendmachung sonstiger Rechte im Zusammenhang mit Liefer-/Leistungsverzögerungen stehen dem Auftraggeber nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der DASAG GmbH zu.
- i) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Liefergegenstand auf Verlangen der DASAG GmbH unverzüglich nach dessen Lieferung förmlich abzunehmen und diese Abnahme schriftlich zu bestätigen, sobald ihm dessen Funktionsfähigkeit mittels Funktionstestprogrammen der DASAG GmbH unter Beweis gestellt worden ist.

6. Gewährleistung

- a) Beanstandungen wegen unvollständiger Lieferungen oder äußerlich erkennbaren Mängeln des Liefergegenstandes sind bis spätestens acht Tage nach Empfang des Liefergegenstandes bei der DASAG GmbH schriftlich vorzubringen, solche wegen verborgener Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung.
- b) Die Gewährleistung richtet sich, soweit gesetzlich zulässig, nach den folgenden Bestimmungen.
- c) Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate im Einsichtbetrieb und beginnt mit dem Gefahrübergang.
- d) Die DASAG GmbH verpflichtet sich, während der Gewährleistungszeit für mangelhafte Teile der Geräte nach eigener Wahl kostenlos Ersatz zu liefern oder sie instand zu setzen. Erforderliche Austauscharbeiten sowie Reise-/Fahrtaufwand werden in Rechnung gestellt.
- e) Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf die dem normalen Verschleiß unterworfenen Teile. Kein Gewährleistungsanspruch besteht für etwaigen Produktions-/Verdienstausfall und bei Überspannungs-/Blitzschlag sowie unsachgemäßer Behandlung der Sache/Gegenstand.

- f) Für Fremderzeugnisse (Fremderzeugnisse sind Erzeugnisse, die nicht von der DASAG GmbH hergestellt sind) haftet die DASAG GmbH nicht. Sie tritt ihre Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten/Hersteller der Fremderzeugnisse an den Auftraggeber ab.
- g) Ein Anspruch des Auftraggebers auf Rücktritt vom Vertrag oder Minderung des Kaufpreises besteht nicht, es sei denn, dass die DASAG GmbH trotz mindestens dreimaligen Versuchs, für die der Auftraggeber ihr eine angemessene Zeit und Gelegenheit eingeräumt hat, nicht in der Lage ist, den Mangel zu beheben.
- h) Auf Verlangen der DASAG GmbH ist der Auftraggeber nach erfolgter Mängelrüge verpflichtet, den Liefergegenstand auf seine Gefahr an die DASAG GmbH zurückzugeben.
- i) Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn Schäden oder Störungen an dem Liefergegenstand eintreten, die auf unsachgemäße Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungenügende Instandhaltung, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Aufstellungsbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.
- j) Sämtliche Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn Arbeiten an den Liefergegenständen ohne Einwilligung der DASAG GmbH von dritter Seite vorgenommen werden oder sonstige Eingriffe oder Instandsetzungsarbeiten erfolgen, worunter auch die Änderung oder Unlesbarmachung der Fabriknummer fällt. Das gleiche gilt für Schäden, die auf unsachgemäßen Einbau oder Anschluss des Liefergegenstandes an andere Geräte durch den Auftraggeber oder Dritte zurückzuführen sind.
- k) Für Schäden aufgrund fehlerhafter Installation von Liefergegenständen sowie von Mängeln, die bei der Ausführung dieser Arbeiten entstehen, haftet die DASAG GmbH nur während der unter Ziffer 6c) geregelten Gewährleistungszeit. Die Gewährleistung beschränkt sich insoweit, unter Ausschluss weiterer Ansprüche, auf die unentgeltliche Beseitigung von solchen Mängeln am Liefergegenstand, die nachweislich auf ein Verschulden der DASAG GmbH oder ihrer Beauftragten zurückzuführen sind. Die Gewährleistung setzt voraus, dass die auftretenden Mängel unverzüglich nach Entdeckung von dem Auftraggeber schriftlich angezeigt werden. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne vorherige Einwilligung der DASAG GmbH selbst Nachbesserungen vornimmt oder durch Dritte durchführen lässt.

7. Zahlung

- a) Alle Rechnungen der DASAG GmbH sind binnen 30 Tagen nach Rechnungslegung netto und ohne Abzug zu zahlen, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind.
- b) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur dann berechtigt, wenn die seinerseits geltend gemachte Forderung von der DASAG GmbH ausdrücklich schriftlich anerkannt wurde oder rechtskräftig festgestellt ist.
- c) Sofern nach vorheriger Vereinbarung Wechsel übernommen werden, so werden diese durch die DASAG GmbH nur zahlungshalber angenommen. Diskont- und Wechselspesen zuzüglich Umsatzsteuer gehen nach Maßgabe der Privatbanksätze zu Lasten des Auftraggebers.
- d) Befindet sich der Auftraggeber mit der Zahlung gegenüber der DASAG GmbH in Verzug, so ist die DASAG GmbH zur Berechnung der gesetzlichen Verzugszinsen ab Verzugsbeginn berechtigt (derzeit: 9%-Punkte über Basiszins p.a. bei Unternehmern bzw. 5%-Punkte über Basiszins p.a. bei Verbrauchern).

8. Eigentumsvorbehalt

- a) Von der DASAG GmbH an den Auftraggeber erbrachte Leistungen und Lieferungen bleiben Eigentum der DASAG GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche (einschließlich sämtlicher fälliger Saldoforderungen aus Kontokorrent), die der DASAG GmbH gegenüber dem Auftraggeber zum Leistungszeitpunkt und künftig zustehen (Eigentumsvorbehalt).
- b) Liefergegenstände dürfen, solange der Eigentumsvorbehalt zugunsten der DASAG GmbH besteht, nur im ordentlichen Geschäftsgang veräußert oder verarbeitet, nicht jedoch verpfändet werden.
- c) Soweit durch die Verarbeitung das Eigentum an der Ware untergeht, überträgt der Auftraggeber der DASAG GmbH im Voraus zur Sicherung der Ansprüche nach Ziffer 8a) dieser AGB das Eigentum an dem durch die Verarbeitung entstandenen Gegenstand. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den durch die Verarbeitung entstehenden Gegenstand für die DASAG GmbH unentgeltlich zu verwahren.
- d) Der Auftraggeber tritt der DASAG GmbH im Voraus alle ihm aus der Weiterveräußerung und der Geschäftsbeziehung zu seinen Abnehmern im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten bis zur Höhe der der DASAG GmbH gegenüber ihm zustehenden Forderungen ab. Die abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherung aller Ansprüche gemäß Ziffer 8a) dieser AGB.
- e) Das Recht zur Weiterveräußerung im ordentlichen Geschäftsgang erlischt im Falle einer Zahlungseinstellung des Auftraggebers.
- f) Der Auftraggeber ist zum Einzug der an die DASAG GmbH abgetretenen Forderungen berechtigt und verpflichtet, solange die DASAG GmbH diese Ermächtigung nicht widerrufen hat. Die Einziehungsermächtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt. Der Auftraggeber hat auf Verlangen der DASAG GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er Liefergegenstände veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen.
- g) Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der DASAG GmbH in Verzug oder verletzt er eine der sich aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig. In diesem Falle ist die DASAG GmbH berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen und diesen beim Auftraggeber abzuholen, ohne dass er deswegen zuvor vom Vertrag zurücktreten müsste. Der Auftraggeber hat insoweit kein Recht zum Besitz. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn die DASAG GmbH dies ausdrücklich schriftlich bestätigt. Die DASAG GmbH ist in diesem Fall auch berechtigt, den Abnehmer des Auftraggebers die Abtretung der Forderungen des Auftraggebers an die DASAG GmbH offenzulegen und die Forderungen einzuziehen.
- h) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist die DASAG GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- i) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Rechte der DASAG GmbH aus den vorstehenden Sicherungsbedingungen auch jedem Dritten gegenüber geltend zu machen und zu wahren, insbesondere bei Pfändungsandrohungen auf das Eigentum der DASAG GmbH hinzuweisen und der DASAG GmbH jede trotzdem erfolgte Pfändung oder sonstige Beeinträchtigung der Eigentumsrechte unverzüglich anzuzeigen.
- j) Die DASAG GmbH verpflichtet sich, das ihr zustehende Eigentum an den Waren und die ihr abgetretenen Forderungen nach eigener Wahl auf Verlangen des Auftraggebers auf diesen zu übertragen, soweit es sich dabei um Waren bzw. Forderungen aus vollbezahlten Lieferungen handelt und der Wert der Sicherungsgegenstände die der DASAG GmbH insgesamt zustehenden Forderungen um 20% übersteigt.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- a) Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der DASAG GmbH und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- b) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen der DASAG GmbH ist - auch für Wechselverbindlichkeiten - der Sitz des Unternehmens.
- c) Für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Gerichtsstand am Sitz des Unternehmens begründet.
- d) Sollte eine Bestimmung dieser AGB und weiterer getroffener Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages und der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.